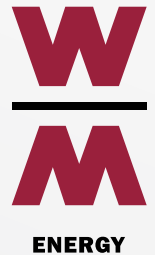


GEPLANTE KOMPENSATIONSREGELUNG ZUR CO₂-STEUER – STAND 20.04.2021



Bitte beachten Sie: Die finale Gesetzgebung steht noch aus!

→ Welche Unternehmen sollen finanzielle Kompensation erhalten:

1. Unternehmen, welche bereits vom europäischen Emissionshandel betroffen sind (Doppelbelastungsregelung).
2. Unternehmen, deren Zusatzkosten durch die CO₂-Steuer mind. 20% der Bruttowertschöpfung übersteigen bzw. Unternehmen, deren Brennstoffeinsatzkosten über 20% der Gesamtkosten betragen (Härtefallregelung).
3. Unternehmen, bei welchen die Mehrkosten aus der CO₂-Steuer einen noch zu definierenden Schwellenwert übersteigen und welche sich in einer aktuellen Carbon-Leakage-Liste befinden.

→ Explizit für Punkt 3 gilt:

- Antragsberechtigt sollen ausschließlich Unternehmen aus den in der Liste für die vierte Handelsphase des europäischen Emissionshandels genannten Branchen sein. Diese Liste kann jedoch vom Gesetzgeber erweitert werden.

→ Welche Gegenleistungen sollen Unternehmen erfüllen:

- **Unternehmen > 500 MWh** fossiler Brennstoffe pro Jahr
→ ISO 50 001 oder EMAS
- **Unternehmen < 500 MWh** fossiler Brennstoffe pro Jahr
→ Mitgliedschaft Energie- und Klimanetzwerk oder ISO 50 005
- In beiden Fällen: Realisierung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung oder zur Verbesserung der Energieeffizienz

Grundsätzlich soll hier gelten:

Vornehmlich sollen erhaltene Kompensationen für Investitionen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz des Unternehmens verwendet werden.

Sehr gerne erstellen wir für Ihr Unternehmen eine potentielle Erstbewertung zu möglichen CO₂-Kompensationen.

WIR BERATEN SIE GERNE:

WOLFF & MÜLLER ENERGY GMBH

+49 (0) 71 41 / 25 87 8 - 0

energy@wm-energy.de